

**ABG – ALLGEMEINE  
GESCHÄFTSBEGINGUNGEN  
FÜR WERKVERTRÄGE**  
für externe Beauftragungen



**Polleres Malerbetriebsges.m.b.H.**  
Gartengasse 40  
7222 Rohrbach/M.

**Firmenbuch: FN 198136 b**  
**UID-Nr.: ATU49994001**  
**Firmenbuch-Gericht:**  
**Landesgericht Eisenstadt**  
**Firmensitz: Rohrbach/M.**

**AGB-Fassung vom: 20.06.2015**  
**Gültigkeitsbeginn mit: 20.06.2015**  
ersetzt Fassung vom: 20.06.2011

Anhang 1:  
Arbeitnehmervorschriften und Ausländerbeschäftigung

**Inhaltsverzeichnis:**

- I. Vorbemerkungen
- II. Anwendungsbereich, Begriffe und Definitionen
- III. Vertragsgrundlagen
- IV. Unterlagen
- V. Vollmachten
- VI. Ausführungsunterlagen
- VII. Angebote/Angebotsbindefrist
- VIII. Prüf- und Warnpflicht
- IX. ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften und Ausländerbeschäftigung
- X. Einsatz von Subunternehmern
- XI. Aufzeichnungen
- XII. Leistung
- XIII. Regieleistungen
- XIV. Sonderwünsche
- XV. Leistungsänderung
- XVI. Preise/Vergütung der Leistung
- XVII. Rechnungslegung - Zahlung
- XVIII. Verzugszinsen
- XIX. Bauzeit
- XX. Verzug und Vertragsstrafen bei Verzug
- XXI. Rücktritt vom Vertrag
- XXII. Übernahme/Vorabnahme
- XXIII. Gefahrtragung
- XXIV. Haftung des AN
- XXV. Bauschaden
- XXVI. Gewährleistung
- XXVII. Sicherstellung
- XXVIII. Reinig. der Baust./Entsorg. von Abfällen
- XXIX. Sonstige Bestimmungen
- XXX. Nachunternehmererklärung
- XXXI. Schriftverkehr/Schlussbestimmungen
- XXXII. Feststellungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, inklusive dem Anhang 1 (Arbeitnehmervorschriften), wurden besprochen und werden vom AN vollinhaltlich anerkannt:

.....  
Datum u. Unterschrift des Bieters/Auftragnehmers

## I. Vorbemerkungen

(1) Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren als AGB bezeichnet) sind die Bestimmungen der ÖNORM B2110 in der zur Angebotsabgabe aktuellen Fassung.

(2) Die neben den Überschriften in Klammer angeführten Zahlen beziehen sich auf die Punktation der ÖNORM B2110.

(3) Die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 gelten als vereinbart, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch individuelle, schriftliche Vereinbarungen abgeändert, werden.

## II. Anwendungsbereich

### Begriffe und Definitionen

(1) Die unter Pkt. III angeführten Vertragsgrundlagen, sowie die vorliegenden AGB gelten uneingeschränkt für alle Aufträge bzw. Zusatzaufträge, Haupt- Neben- und Regieleistungen - des im Briefkopf angeführten Unternehmens als Auftraggeber (weilers als AG bezeichnet) mit ihren Auftragnehmern (weilers als AN bezeichnet) und auch bei stillschweigender Annahme eines Angebotes. Auch ohne wiederholende Berufung auf die AGB werden zukünftige Nachtrags-, Zusatz- oder Folgeaufträge mit dem AN ausschließlich auf Grundlage dieser AGB geschlossen.

(2) Für die verwendeten Begriffe gelten die Definitionen der ÖNORM B 2110 und ÖNORM A-2050. Als Bauherr wird der Auftraggeber des im Briefkopf angeführten Unternehmens bezeichnet.

## III. Vertragsgrundlagen

(1) Vertragsgrundlagen:

- a) das Auftragschreiben, der Werkvertrag oder eine sonstige schriftliche Vereinbarung, durch die das Vertragsverhältnis zustande gekommen ist
- b) das Verhandlungsprotokoll samt Beilagen (Bauzeitplan, Zahlungsplan, ...)
- c) das mit den vereinbarten Preisen versehene Leistungsverzeichnis
- d) die sonstigen zwischen AG und Bauherrn vereinbarten Vertrags- und Geschäftsbedingungen in sinngemäßer Anwendung
- e) die gegenständlichen AGB samt der darin bezeichneten ÖNORMEN für Begriffsdefinitionen
- f) die einschlägigen technischen und rechtlichen ÖNORMEN (insb. ÖNORM B 2110 und B 2117) in der zur Zeit der Angebotsabgabe gültigen Fassung, bei Fehlen die entsprechende DIN
- g) die zutreffenden baubehördlichen Bescheide und Genehmigungen
- h) die dem AN vom AG übergebenen und die beim AG aufliegenden Planunterlagen
- i) die Baustellenordnung

Bei Widersprüchen, bei unterschiedlichen Begriffsdefinitionen und allfällige Auslegungsdifferenzen sind die Vertragsgrundlagen in absteigender Reihenfolge verbindlich.

(2) Änderungen der Vertragsgrundlagen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der AN bestätigt, dass er diese Geschäftsbedingungen gelesen und genehmigt hat, sowie allfällige Unklarheiten beseitigt wurden und erklärt seine eigenen Geschäftsbedingungen für nicht anwendbar.

## IV. Unterlagen

Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen hat der AN beim AG so rechtzeitig anzufordern, dass dieser eine angemessene, jedenfalls 14 Tage nicht unterschreitende Frist zur Übermittlung der Unterlagen hat, und es unter Berücksichtigung der notwendigen Zeit für die Vorbereitung der Leistung sowie der Prüfung der Unterlagen zu keiner Verzögerung des Bauablaufes kommt.

Der AN darf die vom Vertragspartner übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des Vertragspartners.

Spätestens mit Einsatz der Arbeiten auf der Baustelle sind:

- a) die erforderlichen Evaluierungsunterlagen unter Beachtung von § 14 ASCHG und § 154 Bau-VO unaufgefordert beizubringen,
- b) die Personalien der namentlich bekannt zu gebenden Personen – wie: Baustellenaufsicht, deren Vertreter, Ersthelfer, Sicherheitsvertrauenspersonen, etc. – in geeigneter Form (digital oder als A4-Papier) zu übergeben und
- c) der Nachweis zu erbringen, dass der AN in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) iSd § 67b ASVG geführt wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist der AG berechtigt, 25 % des Werklohnes des AN (20 % Sozialversicherungsbeiträge und 5 % Lohnabgaben) mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem AN an das Dienstleistungszentrum iSd § 67c ASVG zu überweisen.
- d) DER AN ist verpflichtet, binnen 7 Tagen ab Vertragsabschluss die lt. Ausländerbeschäftigungsgesetz erforderlichen Berechtigungen für seine Dienstnehmer beizustellen.

## V. Vollmachten

(1) Der AN gibt dem AG einen für die Leistungserbringung verantwortlichen und bevollmächtigten Vertreter bekannt. Dieser Bevollmächtigte des AN ist jedenfalls befugt, verbindliche Nachtrags- bzw. Zusatzangebote abzugeben und anzunehmen, Anweisungen des AG entgegenzunehmen, sowie sonstige, für den AN rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

(2) Der Bevollmächtigte des AN hat an den Baubesprechungen teilzunehmen. Die im Zuge der Baubesprechungen festgelegten Bestimmungen und Vereinbarungen sind für den AN verbindlich, auch wenn trotz rechtzeitiger Verständigung des AN kein Bevollmächtigter des AN teilnimmt.

## VI. Ausführungsunterlagen

(1) Die Kosten für vom AN beizubringende Ausführungsunterlagen sowie für das Herstellen und Entfernen von Mustern sind mit den vereinbarten Einheitspreisen abgegolten.

(2) Planunterlagen des AG werden dem AN in Papierform (1-fach) oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Vervielfältigungen obliegen dem AN.

## VII. Angebote/Angebotsbindungsfrist

(1) Angebote sind ohne gesonderte Vergütung zu erstellen.

(2) Die Angebote des AG erfolgen freibleibend. Der AN ist an seine Angebote bis zum Beginn der vorgesehenen oder aus den Umständen erkennbaren Leistungsfrist mindestens aber 3 Monate ab Ende der Angebotsfrist, bei Nichtbestehen einer Angebotsfrist ab Zugang des Angebotes beim AG, gebunden.

## VIII. Prüf- und Warnpflicht

Der AN hat sich jeweils vor Beginn seiner Arbeiten davon zu überzeugen, dass er dieselben ohne Schäden und Mängel, deren Ursache in der Vorarbeit anderer Unternehmer liegt, ausführen kann. Eventuelle Einwände sind vor Beginn der Arbeiten schriftlich geltend zu machen.

Den AN trifft eine umfassende Prüf- und Warnpflicht, insbesondere hat er die bei Anwendung pflichtgemäßer unternehmerischer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sowie Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen.

Der AN verpflichtet sich, selbst dafür zu sorgen, dass die Leistungen nach gültigen, richtigen und dem letzten Regelstand der Technik entsprechenden Unterlagen ausgeführt werden. Der AN hat die bestellten Unterlagen ehestens mit unternehmerischer Sorgfalt zu prüfen, und dem AG die erforderlichen Schlitzte, Ausnehmungen und Durchbrüche für Leitungsführungen sowie, sofern erforderlich, auch Angaben über sonstige Montagebehelfe bekannt zu geben.

Mitteilungen im Zusammenhang mit der Überprüfung müssen schriftlich und rechtzeitig, ohne den Bauablauf zu stören, erfolgen. Mitteilungen in Form von Anmerkungen auf Plänen, Lieferscheinen, Montageberichten und dergleichen sind nicht zulässig.

Der AN haftet für sämtliche Nachteile und Schäden, die sich bei der Durchführung des Auftrages infolge mangelhafter Prüfung der Ausführungsunterlagen ergeben. Den AN trifft eine besondere Prüfpflicht hinsichtlich der zur Ausführung gelangenden Mengen und Massen. Stellt sich aus welchen Gründen auch immer eine Überschreitung der auf eine Leistungsgruppe entfallenden Auftragssumme um mehr als 10 %, oder eine (Massen-) Überschreitung der auf eine Position entfallenden Auftragssumme um mehr als 20 % als unvermeidbar heraus, hat dies der AN dem AG unverzüglich – jedenfalls aber binnen 10 Werktagen ab Erkennbarkeit der Überschreitung, und jedenfalls vor Beginn der Leistungen, die zur der Überschreitung führen – anzuzeigen. Unterlässt der AN eine solche Anzeige oder erfolgt die Anzeige verspätet, verliert der AN hinsichtlich der Überschreitung jeden Anspruch auf Abgeltung der Mehrleistung. Weiters ist der AN verpflichtet, mit Vorlage der Montageplanung

oder sonstiger Ausführungsunterlagen allfällige Massenüberschreitungen, Nachtrags- und Zusatzleistungen dem AG dem Grunde und der Höhe nach bekannt zu geben. Unterbleibt ein solcher Hinweis, verliert der AN hinsichtlich der Überschreitung jeden Anspruch auf Abgeltung der Mehrleistung.

## IX. ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften und Ausländerbeschäftigung

(1) Es wird zwingend vereinbart, dass sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen, bzw. im Anhang 1 der vorliegenden AGB angeführten Vorschriften über Arbeitnehmerschutz und Ausländerbeschäftigung einzuhalten sind und sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen vom AN eingeholt werden.

(2) Der AN nimmt zur Kenntnis, dass sein am Erfüllungsort tätiges Eigenpersonal, sowie seine Leiharbeitskräfte und Subunternehmer, ausschließlich im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung eingesetzt werden darf.

(3) Der AN ist verpflichtet, dass ein verantwortlicher und bevollmächtigter Arbeitnehmer von ihm täglich vor Beginn der Arbeitsaufnahme im Büro des Bauleiters bekannt gibt, welche Arbeitnehmer auf der Baustelle tätig sind. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird mit einer Vertragsstrafe sanktioniert. Pro Verstoß gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von € 150,00 vereinbart, die dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegt und mit max. 5 % der Auftragssumme begrenzt ist.

**(4) Mit der Erteilung des Auftrages stimmt der AN ausdrücklich zu, dass der AG berechtigt ist wesentliche Informationen über das Vertragsverhältnis sowie abgabenrechtliche Informationen an die Behörden weiterzugeben. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Bestimmungen auch in seinen Verträgen mit Nachunternehmern aufgenommen werden.**

Der AN verpflichtet sich, beim gegenständlichen Bauvorhaben nur Arbeitnehmer zu beschäftigen, die in einem ordnungsgemäßen Arbeitsverhältnis stehen, wobei die jeweiligen arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen sowie kollektivvertraglichen Bestimmungen einzuhalten sind.

Bei Zuwiderhandeln, insbesondere in Bezug auf die Regelungen des AÜG (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz) in der gültigen Fassung, werden die darin festgelegten Erfordernisse ohne Vorankündigung exekutiert.

Im Falle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte sind weiters alle hierfür geltenden Vorschriften – insbesondere des Ausländerbeschäftigungs-, Fremden- sowie Passgesetzes – genauestens einzuhalten.

Bei Verstoß gegen die vorgenannten Vorschriften ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und der AN haftet für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden. Der AN kann in diesem Falle keine – wie auch immer gearteten – Forderungen an den AG stellen. Diese Verpflichtung ist vom AN auch allfälligen Subunternehmern zu überbinden.

Darüber hinaus steht dem AG das Rücktrittsrecht auch dann zu, wenn der AN offensichtlich gegen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verstößt.

Offensichtlichkeit im Sinne des letzten Satzes liegt jedenfalls dann vor, wenn der AN nach Aufforderung durch den AG den Nachweis der ordnungsgemäßen Beschäftigung seiner Dienstnehmer nicht innerhalb von zwei Werktagen beizubringen vermag.

Kosten des AG für Mehraufwendungen infolge ungeeigneten Baustellenpersonals und ungenügender Betreuung der Baustelle durch die Leitung des AN gehen zu Lasten des AN.

Zum Nachweis der legitimierten Tätigkeit werden einheitliche Baustellenausweise für sämtliche auf der Baustelle tätigen Personen erstellt. Bei erster Tätigkeit hat sich jeder Dienstnehmer unaufgefordert bei der Bauleitung bzw. dem Polier mit den jeweiligen Dokumenten für die Arbeitsberechtigung sowie einem Lichtbildausweis zu melden, damit der Baustellenausweis erstellt werden kann.

Sofern die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden und der Verstoß behördlich festgestellt wurde, ist der AN für jeden einzelnen behördlich festgestellten Verstoß zur Zahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe von € 5.000,00 verpflichtet.

## **X. Einsatz von Subunternehmern**

Für die Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmer ist vor der Beauftragung die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen. Subvergaben von gesamten Gewerken sind nicht zulässig. Jedenfalls hat der AN vorab sicherzustellen, dass ausschließlich Subunternehmer beschäftigt werden, die die erforderlichen Kenntnisse und Befähigungen für die Erbringung der beauftragten Leistung aufweisen.

Sollten vom AN ohne Zustimmung des AG Subunternehmer beschäftigt werden, verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Auftragssumme.

Der AN bietet dem AG einseitig unwiderruflich an, alle gegenwärtigen und zukünftigen Subunternehmerverträge und / oder alle Gewährleistungs- / Schadenersatzansprüche aufgrund der Subunternehmerverträge, an den AG abzutreten. Dieses Angebot kann für jeden Subunternehmervertrag getrennt, durch schriftliche Erklärung des AG angenommen werden. In diesem Falle sind die Originale der Subunternehmerverträge an den AG auszuhändigen.

Der AG ist berechtigt, bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Leistungsverzug oder mangelhafter Leistungserbringung des AN in bestehende Verträge mit Subunternehmern an Stelle des AN einzusteigen. Der AN verpflichtet sich, eine derartige jederzeitige Eintrittsmöglichkeit unter gleichbleibenden Bedingungen in die Subunternehmerverträge aufzunehmen. Macht der AG von seinem Eintrittsrecht Gebrauch, hat er dies dem AN vorab schriftlich anzuzeigen sowie die Gründe für den Eintritt darzulegen. Der Eintritt samt Ausscheiden des AN erfolgt durch schriftliche Erklärung des AG gegenüber dem AN und dem Subunternehmer und ist 2 Werktage nach Postaufgabe wirksam. In diesem Fall sind die Leistungen bis zum Vertragseintritt des AG vom AN, und

jene, die danach erbracht wurden, vom AG – jeweils entsprechend den Bestimmungen des Subunternehmervertrages – zu bezahlen. Den AG trifft im Falle des Vertragseintritts keine Verpflichtung. Leistungen des Subunternehmers, die vor dem Vertragseintritt erbracht wurden, zu bezahlen oder sonstige Verpflichtungen des AN zu erfüllen. Im Falle des Eintritts des AG in einen Subunternehmervertrag reduziert sich die Vergütung des AN im Umfang der entfallenden Leistungen.

In begründeten Fällen (z.B. = Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Leistungsverzug) ist der AG berechtigt, anstelle von Zahlungen direkt an Subunternehmer in Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag für die Erbringung von Leistungen des Subunternehmers Zahlungen an den AN zu erbringen. Solche Zahlungen werden als Zahlungen an den AN in Übereinstimmung mit diesem Vertrag angesehen und wirken schuldbefreiend.

Der AN hat in den Verträgen mit den Subunternehmern dafür Sorge zu tragen, dass die ihn aus dem gegenständlichen Vertrag treffenden Pflichten jedenfalls auch den Subunternehmern überbunden werden, und dass die Bestimmungen dieses Punktes auch für Subunternehmer von Subunternehmern des AN (oder ihre Subunternehmer usw.) gelten.

## **XI. Aufzeichnungen**

(1) Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte im Sinne des Punktes 6.2.7.2.2. der ÖNORM B 2110 zu führen.  
(2) Vertragsänderungen ausschließlich aufgrund von Stillschweigen einer Partei auf eine Eintragung in den Bautagesberichten oder dem Bautagesbuch werden ausgeschlossen.

(3) Der AN ist verpflichtet, dem AG spätestens zusammen mit der 1. Teilrechnung (bzw. sofern eine solche nicht vereinbart wurde spätestens mit der Schlussrechnung) eine unterfertigte Produktliste zu übermitteln, aus der die eingesetzten Produkte sowie für jedes Produkt, Hersteller, Bezugsquellen und (geschätzte) Mengen sowie zusätzlich pro Produkt entweder Materialwert in € oder Materialanteil in % ersichtlich sind. Das Bauproduktgesetz in der gültigen Fassung ist jedenfalls einzuhalten.

Ergänzend zu den aufgrund anderer Vertragsgrundlagen (insbesondere der ÖNORM B2110, aber auch des Hauptauftrages) sich ergebenden Dokumentationspflichten sind sämtliche Vorgänge auf der Baustelle (Anzahl der Beschäftigten Arbeitskräfte, Anlieferung von Material, Begehungen im Beisein des AG oder von Vertretern des Bauherrn und – soweit erforderlich – dabei getroffene Vereinbarungen usw.) laufend zu dokumentieren. Insbesondere hat der AN genaue Bautagesberichte zu führen. Die Dokumentation ist dem AG auf dessen Verlangen jederzeit unverzüglich vorzulegen, jedenfalls aber für jede Woche am 1. Werktag der darauffolgenden Woche. Unterlassene Einsprüche seitens des AG zu vom AN vorgelegten Dokumentationsunterlagen und Eintragungen führen nicht zu deren Anerkenntnis.

## **XII. Leistung**

Die Durchführung der Leistungen ist mit dem Bauherrn oder Polier des AN sowie den restlichen auf der Baustelle beschäftigten Unternehmern laufend zu koordinieren und hat in Anpassung an den Fortschritt

der Baustelle (falls erforderlich – auch in einzelnen Teilabschnitten) zu erfolgen.

Die Leistungen sind so zu erbringen, dass der Arbeitsfortgang der anderen am Bau Beschäftigten nicht behindert wird.

Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag und von den Ausführungsunterlagen erbringt, werden nicht vergütet. Der AG hat in diesem Fall das Recht, die Entfernung der abweichenden Leistung und Herstellung der vertragskonformen Leistung auf Kosten des AN zu verlangen.

Der AN hat seine Leistung unter Berücksichtigung der Vorbereitungszeit entsprechend den vertraglich bedungenen Terminen und Fristen zu erbringen. Sind Zwischentermine vorgesehen, sind auch diese verbindlich. Sofern diese Vertragsbedingungen nichts Abweichendes regeln, sind die für Verzögerungen und nachfolgende zur Terminaufholung notwendige Forcierung anfallenden Kosten mit den Pauschal- oder Einheitspreisen abgegolten. Der AN hat für die Durchführung der Arbeiten einen fachkundigen Bau- oder Montageleiter – zuständig während der gesamten Bauzeit – zu benennen.

Der AN verpflichtet sich, bei seinen Arbeiten die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften genauestens einzuhalten, und trägt hierfür die alleinige Verantwortung. Ebenso verpflichtet er sich, die Festlegungen der Baustellenordnung samt Anlage einzuhalten.

Der AN hat allenfalls erforderliche Nachweise in statischer, brandschutztechnischer und bauphysikalischer Hinsicht vorweg derart zu erbringen, dass die technischen Vorgaben sowie die Funktionsvorgaben des Bauherrn erfüllt werden.

Der AG ist berechtigt, den AN während der Ausführung seiner Arbeiten zur Behebung von erkennbaren Mängeln (Leistungsabweichungen) unter Setzung einer angemessenen, 14 Tage nicht überschreitenden Frist aufzufordern. Nach deren Ablauf ist der AG – ohne weitere Verständigung und ohne Einholung von Konkurrenzangeboten – zur Ersatzvornahme auf Kosten des AN berechtigt.

Witterungerschwernisse oder Winterbaumaßnahmen sind vorab einzupreisen und werden nicht gesondert vergütet.

Der AN ist ohne Zustimmung des AG nicht berechtigt, die Leistungserbringung auf der Baustelle – aus welchen Gründen auch immer – einzuschränken, einzustellen oder zu unterbrechen.

### **XIII. Regieleistungen**

Es steht dem AG offen, Regieleistungen auch dann anzuordnen, wenn einschlägige vertragliche Leistungspositionen vorhanden sind. Für die Regiearbeiten ist vor Ausführung ein Regieantrag bei der Projektleitung einzureichen. Eine Vergütung hierfür erfolgt nur im Falle der vorherigen schriftlichen Beauftragung durch die Bauleitung und im Umfang der für diese Regiearbeiten bestätigten Regiescheine, wobei die Vergütung mit dem im Regieantrag festgehaltenen Betrag gedeckt ist. Regieleistungen sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 10 Werktagen – sofern der Hauptauftrag diesbezüglich keine kürzeren Fristen enthält – zur Unterfertigung vorzulegen. Regieleistungen sind mit den laufenden Teilrechnungen zu verrechnen, wobei lediglich Regieleistungen anerkannt werden, für die vom AG unterfertigte Regiescheine vorliegen. Unterlassene

Einsprüche des AG zu vorgelegten Regiescheinen führen nicht zu deren Anerkennung.

### **XIV. Sonderwünsche**

Direkte Bestellungen durch den Bauherrn an den AN (Sonderwünsche) dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des AG angenommen und ausgeführt werden. Bei der Ausführung derartiger Sonderwünsche hat der AN sicherzustellen, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen sowohl des Nachunternehmer- als auch des Hauptvertrags weder beeinträchtigt noch gefährdet werden. Andernfalls hält der AN den AG diesbezüglich schad- und klaglos und übernimmt die Kosten der Rechtsvertretung. Dies gilt auch, wenn der AG in diesem Zusammenhang durch Dritte in Anspruch genommen wird.

### **XV. Leistungsänderung**

Bei Leistungsänderungen und Zusatzleistungen sind die daraus resultierenden Kosten/Einsparungen vom AN unverzüglich nach Bekanntwerden der Änderungen zu ermitteln und dem AG schriftlich mitzuteilen.

Jedenfalls sind Leistungsänderungen und Zusatzleistungen erst nach nachweislicher schriftlicher Kostenbekanntgabe durch den AN sowie nach nachweislicher schriftlicher Beauftragung durch den AG – zumindest dem Grunde nach – zu erbringen. Andernfalls besteht kein Anspruch auf Vergütung allfälliger Mehrkosten, Kosteneinsparungen kommen dem AG jedoch jedenfalls zugute.

Der AG ist jederzeit berechtigt, einzelne Leistungen, Positionen und Leistungskapitel, Teilleistungen oder auch die Gesamtleistung entfallen zu lassen. Bereits erbrachte Vorleistungen auf entfallene Leistungen und Leistungskapitel sind dem AN jedoch zu vergüten, sofern er die Erbringung derselben, die daraus resultierenden Kosten sowie die nicht verführte Erbringung nachweisen kann. Auf Verlangen des AG sind diese zu vergütenden Vorleistungen an den AG herauszugeben. Vom AN allenfalls für entfallene Leistungen und Leistungskapitel beschaffte Rohmaterialien verbleiben im Eigentum des AN und sind vom AG nicht zu vergüten, sofern der AN nicht nachweisen kann, dass er diese Rohmaterialien ausschließlich für den gegenständlichen Auftrag einsetzen kann. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN (sei es nach § 1168 ABGB, 1155 ABGB oder auf schadenersatzrechtlicher Ebene) sind mit 2,5 % (zwei Komma fünf Prozent) des auf den entfallenden Leistungsteil entfallenden Entgelts gedeckelt, sofern der Leistungsentfall 20 % der ursprünglichen Leistung überschreitet und nicht durch andere Entgelte oder andere Leistungen ausgeglichen wird, oder zumindest unter die 20 % - Grenze fällt.

Mehr-/oder Mindermengen berechtigen den AN weder zu Einheitspreisänderungen noch zur Anfechtung des Vertrages wegen Irrtum.

### **XVI. Preise/Vergütung der Leistung**

Die vom AN angebotenen Preise beinhalten sämtliche in den Vertragsgrundlagen (insbesondere in diesen Bedingungen, dem Hauptauftrag, der ÖNORM B2110 sowie die technischen ÖNORMEN) beschriebenen, sowie sämtliche darüber hinaus für die Leistungserbringung erforderlichen Nebenleistungen. Die Entsorgung von Verunreinigungen, Materialien und

Abfällen, selbst wenn sie als gefährlicher oder kontaminierter Abfall zu qualifizieren sind, sowie das Abladen, die Lagerung und der Transport von beigegebenen Materialien gelten ebenfalls als vom Preis umfasste Nebenleistung und sind einzukalkulieren. Die Klärung obliegt dem AN, ebenso die Erwirkung der entsprechenden Abnahmebescheinigungen und behördlichen Genehmigungen sowie die Übernahme der dafür anfallenden Aufwendungen.

Ein gewährter Nachlass (bei Pauschalnachlässen aliquot) oder Skonto gilt auch für allfällige Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen.

#### **a) Besondere Bestimmungen bei einem vereinbarten**

##### **Pauschalpreis**

Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, erfolgt die Abrechnung unabhängig von den tatsächlich ausgeführten Massen nach dem vereinbarten Leistungsumfang. Dieser Pauschalpreis gilt als nicht überschreitbare zu vergütende Höchstgrenze.

Nachträglich festgestellte Rechenfehler oder sonstige Irrtümer in der Preisermittlung haben keine Erhöhung des Pauschalbetrages zur Folge.

Durch vereinbarte Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen bedingte Mehr- oder Minderleistungen werden getrennt ermittelt, und die Mehr- oder Minderkosten dem Pauschalbetrag zugeschlagen oder von diesem abgezogen.

Der Pauschalpreis ist ein garantierter Pauschalpreis und umfasst auch alle allenfalls nicht im Vertrag nicht explizit genannten Leistungen, die zur fertigen und funktions- bzw. genehmigungsfähigen Erbringung des vertraglich geschuldeten Werks erforderlich sind.

#### **a) Besondere Bestimmungen bei einem vereinbarten**

##### **Einheitspreisvertrag**

Erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlichen Leistungen bzw. Lieferungen, so sind Ausmaß und Mengen gemeinsam festzustellen und mit überprüfbaren Aufstellungen – eventuell notwendigen Abrechnungsplänen, Lieferscheinen, Regielisten usw. – nachzuweisen. Wird die vereinbarte gemeinsame Aufnahme durch den AN verhindert oder verzögert, so gelten die Feststellungen des AG. Rechnungen dürfen jedenfalls ausschließlich vom AG schriftlich bestätigte Massenermittlungen zugrunde gelegt werden.

Nachträglich festgestellte Rechen- oder Kalkulationsfehler oder sonstige Irrtümer in der Preisermittlung führen zu keinen Preiserhöhungen.

Die vereinbarte Auftragssumme ist ein garantierter Höchstpreis im Sinne des § 1170a ABGB. Eine Überschreitung wegen Mengenänderungen, die nicht aus Leistungsabweichungen aus der Sphäre des AG resultieren, ist ausgeschlossen.

## **XVII. Rechnungslegung - Zahlung**

Rechnungen können grundsätzlich nur nach erbrachter Leistung und in nicht kürzeren Abständen als 30 Tagen gestellt werden. Den Rechnungen sind prüffähige Massenermittlungen sowie sämtliche zur leichten Prüfbarkeit notwendigen Unterlagen beizulegen. Die Prüffrist beträgt 30 Tage. Die Legung der Schlussrechnung ist frühestens nach erfolgter Abnahme durch den Bauherrn sowie nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise und der Dokumentation – unter Einhaltung aller Vorgaben des Hauptauftrages – möglich.

Auf der Rechnung sind die Baustellenbezeichnung mit Kostenstelle, das Gewerk, die Lieferungen/Leistungen, die Bankverbindung des AN (IBAN und BIC), die UID-Nummer des AG sowie die UID-Nummer und Dienstgebernnummer des AN anzuführen. Jedenfalls muss die Rechnung alle Rechnungsmerkmale laut § 11 Abs. 1 UStG 1994 in der gültigen Fassung erfüllen.

Der AG ist ein Unternehmen, welches im Sinne der im 2. AÄG. 2002 vor genommenen Ergänzung des § 19 Abs. 1a UStG 1994 in der gültigen Fassung üblicherweise Bauleistungen erbringt, sodass die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Ausnahmen gemäß UStG).

Abschlagsrechnungen sind monatlich in kumulierter Form auszustellen, vorzulegen und müssen alle Vertrags- und Regieleistungen, Sonderwünsche und Ansprüche aus Zusatzleistungen enthalten, die in der Abrechnungsperiode erbracht wurden. Bei Nichtverrechnung verliert der AN den Anspruch auf Vergütung, sofern nicht bereits spätestens mit der Rechnungslegung oder binnen 3 Monaten ab erfolgter Rechnungslegung ein entsprechender Vorbehalt erhoben wurde. Für zuordenbare bzw. belastbare Schäden sind nach Angabe der Projektleitung Einzelrechnungen zu legen.

Abschlagszahlungen werden zu 90 % der geprüften Rechnungssumme (10 % = Deckungsrücklass) der auf der Baustelle erbrachten, nachgewiesenen Leistung geleistet. Der Deckungsrücklass ist nach Abnahme gemäß Punkt XXII der BVB und Vorlage der Schlussrechnung durch den Hafrücklass zu ersetzen.

Abschlagszahlungen werden vom AG nur vorbehaltlich der Endabrechnung und im Rahmen der Auftragssumme geleistet und bewirken weder eine Anerkenntnis der Teilrechnungssumme noch der verrechneten Teilleistung.

Zahlungs-/Skontovereinbarungen:

Zahlungsfrist: 30 Tage mit 3 % Skonto, 45 Tage netto – jeweils nach Ablauf der Prüffrist. Die Zahlungsfrist bei Schlussrechnungen beginnt mit Ablauf der Prüffrist, jedoch frühestens mit der formellen Übernahme (lt. Punkt XXII), nach ordnungsgemäßer Fertigstellung aller Leistungen einschließlich der Vorlage der geforderten Unterlagen laut Punkt IV sowie der unterfertigten Schlussrechnungserklärung. Der AG zahlt mittels Banküberweisung.

Die Skontovereinbarung gilt auch für jede Teilzahlung und der Anspruch auf Skontoabzug entfällt auch dann nicht, wenn andere Zahlungen außerhalb der Skontofristen geleistet werden. Die Wahl der Zahlungsart liegt im Ermessen des AG und der Skonto ist bei jeder Zahlung nach obiger Staffel anzurechnen. Sämtliche Prüf-, Zahlungs- und Skontofristen beginnen erst mit dem Datum des Eingangs der vollständigen, prüffähigen und den vertraglichen Vorgaben entsprechende Rechnung beim AG zu laufen.

Der AG ist in jedem Fall Berechtigter, Verpflichtungen aus dem Titel der Umsatzsteuer durch Überrechnung seines Vorsteuerguthabens auf das Steuerkonto des AN zu begleichen. Im Überrechnungsfall wird der AN vom AG zur gehörigen Zeit darüber informiert.

Gegenforderungen des AG oder solche seiner verbundenen bzw. nahestehenden Unternehmungen und von Arbeitsgemeinschaften, an denen der AG beteiligt ist, werden vorweg gegenüber dem AN aufgerechnet.

Während des Betriebsurlaubes des AG in der Zeit vom 23.12 bis 07.01 werden sämtliche Prüf-, Zahlungs- und Skontofristen ausgesetzt.

Auf die Nachunternehmererklärung gemäß Punkt XXX wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Annahme der Schlusszahlung aufgrund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen aus, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten ein entsprechender Vorbehalt erhoben wird.

### **XVIII. Verzugszinsen**

Die Verzugszinsen bei nicht zeitgerechter Bezahlung durch den AG belaufen sich auf 5 % - ungeachtet dessen, ob der Verzug verschuldet oder unverschuldet erfolgt.

### **XIX. Bauzeit**

Die vertraglich vereinbarte Bauzeit ist einzuhalten. Der AN ist verpflichtet, so zeitgerecht alle erforderlichen Maßnahmen – wie beispielsweise Material- und Personal-dispositionen, Betreuung und Einholung der Ausführungsunterlagen etc. – zu treffen, dass eine termin-gerechte Ausführung sichergestellt ist.

Der AG ist berechtigt, Änderungen des Bauablaufes sowie die vorzeitige Durchführung von Arbeiten zu verlangen, sofern er dies mit Rücksicht auf den Fortgang der Gesamt-arbeiten für vordringlich erachtet und der Arbeitsablauf des AN dadurch nicht in unzumutbarer Weise erschwert wird. Der AN kann aus diesen Terminänderungen keinerlei Forderungen ableiten.

Eine Verschiebung des Baubeginns um weniger als 3 Werktage, oder um weniger als 10 Werktage bei einer 3 Monate überschreitenden Gesamtbauzeit berechtigt nicht zu einer Verlängerung der Bauzeit.

Eine Störung der Leistungserbringung führt nur dann zu einem Anspruch des AN auf Verlängerung der Bauzeit, wenn der AN nachweisen kann, dass die jeweilige Störung auf dem kritischen Weg liegt und zwingend zu einer 2 Werktage überschreitenden gänzlichen Bauunterbrechung führt. Eine gänzliche Bauunterbrechung liegt nur dann vor, wenn eine Weiterarbeit auch in anderen Arbeitsbereichen unmöglich ist.

Für den Fall, dass ein Anspruch auf Verlängerung der Bauzeit besteht, ist dem AN die daraus resultierenden Erhöhung der zeitgebundenen Kosten zu vergüten, darüber hinausgehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen. Störungen der Leistungserbringung, die keinen Anspruch auf Verlängerung der Bauzeit begründen, begründen keine Ersatzansprüche des AN.

Forcierungsmaßnahmen sind nur dann zu vergüten, wenn der AN nachweisen kann, dass sie vorab vom AG schriftlich zumindest dem Grunde nach angeordnet wurden.

### **XX. Verzug und Vertragsstrafen bei Verzug**

Der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe entsteht unabhängig von einem allfälligen Verschulden des AN. Die Nichtgeltendmachung der Vertragsstrafe – auch über einen längeren Zeitraum – stellt keinen Verzicht dar.

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zwischentermine oder des Fertigstellungstermins hat der AG für jeden angefangenen Tag der Verzögerung Anspruch auf Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in der Höhe von 0,5 % des fortgeschriebenen Auftragswertes. Die Höhe der Vertragsstrafe ist mit 10 % des fortgeschriebenen Auftragswertes gedeckelt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes wird auch bei

leichter Fahrlässigkeit des AN oder eines seiner Erfüllungsgehilfen dadurch nicht ausgeschlossen.

Sollte der AN in Verzug geraten, kann der AG nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Verstreichen den Vertragsrücktritt erklären. Sollte der AN mit einer selbständigen Teilleistung in Verzug geraten bzw. einen vereinbarten Zwischentermin nicht einhalten, kann der AG – unbeschadet seines Rücktrittsrechtes bezüglich der ausständigen Gesamtleistung – nach Setzung einer Nachfrist und deren fruchtlosem Verstreichen hinsichtlich dieser Teilleistung den Vertragsrücktritt erklären.

Der AG ist in den beiden oben genannten Fällen zur Ersatzvornahme ohne weitere Verständigung und ohne Einholung von Konkurrenzangeboten auf Kosten des AN berechtigt. In diesem Fall ist der AG berechtigt, dem AN einen Zuschlag zur Abgeltung des Bearbeitungsaufwandes in Höhe von 15 % der Kosten der Ersatzvornahme in Rechnung zu stellen. Der AN haftet überdies für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich der Folgeschäden.

### **XXI. Rücktritt vom Vertrag**

Wenn der Vertrag zwischen dem Bauherrn und dem AG aufgelöst wird, so hat dies auch die Auflösung des Vertrages mit dem AN zur Folge, ohne dass hieraus dem AN gegenüber dem AG ein Anspruch auf Entschädigung für den entfallenen Leistungsumfang erwächst. Dies gilt auch für den Fall, dass der Bauherr die Beschäftigung des AN – aus welchen Gründen auch immer – als Subunternehmer ablehnt. Auf die Nach-unternehmererklärung gemäß Punkt XXX wird ausdrücklich hingewiesen.

Der AG ist – neben dem im Punkt XX vorgesehenen Rücktrittsrecht sowie den in anderen Vertragsgrundlagen, insbesondere der ÖNORM B2110, vorgesehenen Rücktrittsrechten – auch dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN sein Unternehmen veräußert, wenn der AN stirbt, oder wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages unmöglich machen oder unmöglich erscheinen lassen. Weiters ist der AG berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn der AN – ohne vertraglich dazu berechtigt zu sein – die Leistungserbringung einstellt und sie nicht bis spätestens zum Ablauf des zweiten darauffolgenden Werktages wieder aufnimmt, oder der AN die Vertragserfüllungsgarantie und/oder die ergänzende Erfüllungsgarantie nicht rechtzeitig und/oder ordnungsgemäß vorlegt.

Der AN erklärt, über sämtliche zur Auftragsdurchführung erforderlichen gewerberechtlichen oder sonstigen Bewilligungen zu verfügen. Für den Fall des Nichtvorliegens der notwendigen Genehmigungen bzw. deren Entzuges oder Verfalls aus welchem Titel auch immer ist der AG berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall haftet der AN für sämtliche daraus entstehenden Nachteile und Schäden. Der AG ist ebenso berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN vor Beginn seiner Arbeiten keine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gebietskrankenkasse vorlegt oder vorlegen kann und eine gesetzte Nachfrist verstrichen ist.

Im Falle des berechtigten Rücktritts des AG sind bereits ordnungsgemäß erbrachte Leistungen abzurechnen.

Von der zu bezahlenden Vergütung sind allenfalls bestehende Schadenersatzansprüche des AG abzuziehen. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN bestehen nicht. Der AN ist ausschließlich bei Vorliegen der Rücktrittsgründe gemäß Punkt 5.8.1 Abs. 2, 3, 4 und 5 der ÖNORM B2110 berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Im Fall des Zahlungsverzuges kann der AN unter Setzung einer Nachfrist von 60 Tagen vom Vertrag zurücktreten.

Tritt der AN berechtigt vom Vertrag zurück, sind bereits ordnungsgemäß erbrachte Leistungen sowie nachweislich erbrachte Vorleistungen zu vergüten, sofern diese vom Bauherrn vergütet werden. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN (sei es nach § 1168 ABGB., 1155 ABGB. oder auf schadenersatzrechtlicher Ebene) sind mit 2,5 % des auf den entfallenden Leistungsteil entfallenden Entgeltes gedeckelt, sofern der Leistungsentfall 20 % der ursprünglichen Leistung überschreitet und nicht durch andere Entgelte oder andere Leistungen ausgeglichen wird, oder zumindest unter die 20 % - Grenze fällt.

## **XXII. Übernahme/Vorabnahme**

Die Übernahme erfolgt gleichzeitig mit der Übernahme durch den Bauherrn. Dabei hat es sich um eine förmliche Übernahme zu handeln.

Spätestens 14 Tage vor der geplanten Übernahme durch den Bauherrn hat es zu einer gemeinsamen Vorabnahme zu kommen. Zu dieser ist der AG zumindest 14 Tage im Vorhinein schriftlich vom AN einzuladen. Voraussetzung für die Vorabnahme ist jedenfalls die Fertigstellung der Leistung sowie das Vorliegen der erforderlichen Unterlagen (einschl. Nachweise und Atteste). Die Vorabnahme hat schriftlich mittels Protokoll binnen 14 Tagen ab Anzeige der Fertigstellung zu erfolgen.

Der AG kann die Übernahme/Vorabnahme auch bei Vorliegen geringfügiger Mängel verweigern. In diesem Fall hat der AN die Mängel unverzüglich zu beheben. Nach Anzeige der erfolgten Mängelbehebung hat binnen 14 Tagen ein neuerlicher Vorabnahme-/Übernahmetermin stattzufinden.

Übernimmt der AG (freiwillig) eine mangelhafte Leistung bzw. nimmt er eine solche vorab ab, sind die Mängel im Übernahme-/Vorabnahmeprotokoll zu dokumentieren. Die im Protokoll angeführten Mängel sind vom AN unverzüglich zu beheben. Mängel, die im Zuge der Vorabnahme festgestellt werden, sind jedenfalls bis zur geplanten Übernahme zu beheben.

Der AG hat unabhängig von der Höhe der Mängelbehebungskosten das Recht, den gesamten noch ausstehenden Werklohn bis zur restlosen Behebung einzubehalten.

Über Aufforderung des AG ist vor der Mängelbehebung vom AN ein entsprechender Sanierungsvorschlag zu unterbreiten und vom AG vor der Ausführung der Arbeiten genehmigen zu lassen. Eine Genehmigung des AG befreit den AN jedoch nicht von seiner Haftung/Gewährleistung für die Verbesserungsarbeiten.

Der AG kann Teile der Leistung bzw. die Gesamtleistung auch vor Übernahme benutzen, ohne dass es dadurch zu einer Übernahme kommt.

## **XXIII. Gefahrtragung**

Der Gefahrenübergang erfolgt mit der Übernahme durch den Bauherrn. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der AN den Schutz seiner Leistung sicherzustellen. Die dafür

anfallenden Kosten sind in die Vertragspreise einzukalkulieren.

Abweichend vom Punkt 12.1.1 Abs. 2 ÖNORM B2110 haftet der AN bis zum erfolgten Gefahrenübergang auch für Schäden aus einem unabwendbaren Ereignis, welche von der Versicherung nicht getragen werden.

## **XXIV. Haftung des AN**

Der AN haftet auch bei leichter Fahrlässigkeit in vollem Umfang für alle von ihm, seinen Erfüllungsgehilfen oder seinen Lieferanten verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung), die dem Bauherrn, dem AG oder Dritten zugeführt werden. Die Haftung bezieht sich insbesondere auch auf Mangelschäden, Mangelfolgeschäden, Mängelbehebungsbegleitschäden sowie Verzugsschäden. Weiters obliegt dem AN der Nachweis des mangelnden Verschuldens.

Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wird, ist der AN verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von E 5 Mio. und unbegrenzter Nachhaftung abzuschließen und unaufgefordert binnen 14 Kalendertagen ab Vertragsabschluss den Nachweis dafür zu erbringen.

## **XXV. Bauschaden**

Sind mehrere AN auf der Baustelle beschäftigt und treten Schäden oder auch Diebstähle auf, deren Urheber bzw. Täter nicht feststellbar sind, oder laufen Baustellenreinigungskosten infolge von Verunreinigungen auf, deren Verursacher nicht feststellbar ist, so ist der Punkt 12.4 ÖNORM B2110 mit der Maßgabe, dass die darin vorgesehene Haftungsbegrenzung auf 3 % der Auftragssumme angehoben wird, heranzuziehen. Der AG ist – sofern im Vergabeverhandlungsprotokoll nichts Abweichendes vereinbart ist – berechtigt, für nicht zuordenbare Bauschäden von sämtlichen Rechnungen 1,5 % der jeweiligen Rechnungssumme in Abzug zu bringen. Ein darüber hinausgehender Einbehalt für nicht zuordenbare Bauschäden (zwischen 1,5 und 3 %) setzt einen vom AG zu erbringenden Nachweis hinsichtlich des Eintrittes von nicht zuordenbaren Bauschäden in entsprechender Höhe voraus.

## **XXVI. Gewährleistung**

Die Gewährleistungsfrist endet 6 Monate nach der im Hauptauftrag vorgesehenen Gewährleistungsfrist und beträgt zumindest 42 Monate. Wird ein Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt, wird vermutet, dass er bereits bei Übergabe vorhanden war. Eine Rügenverpflichtung, insbesondere zu einer Rüge binnen angemessener Frist, besteht nicht, die §§ 377 und 378 UGB gelten somit nicht.

Die Wahl des Gewährleistungsbefehls steht dem AG offen. Die Gewährleistungsbefehle Preisminderung und Wandlung (sofern es sich um einen wesentlichen Mangel handelt) stehen dem AG daher auch vorrangig zur Verfügung.

Im Rahmen der Gewährleistung haftet der AN für die sach- und fachgerechte sowie vertragskonforme Ausführung der beauftragten Leistungen nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung in Geltung stehenden Regeln der Baukunst sowie dem letztgültigen Stand der Technik. Auch bei offenkundigen Mängeln und solchen, die aus öffentlichen Büchern ersichtlich



sind, kommt es zu keiner Einschränkung der Gewährleistung.

Tritt an dem entsprechend dem Hauptauftrag zu erbringenden Werk ein Mangel auf, dessen Verursacher sich – aufgrund der Tatsache, dass mehrere AN des AG für den Mangel ursächlich sein könnten – mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln nicht feststellen lässt, hat der AG die potentiellen Verursacher zur Mängelbehebung aufzufordern. Wird zwischen den potentiellen Verursachern binnen 14 Tagen ab Aufforderung kein Einvernehmen über die Mängelbehebung hergestellt, hat der AG das Recht, den Mangel mittels Ersatzvornahme beheben zu lassen. Die Kosten der Ersatzvornahme tragen diejenigen potentiellen Verursacher anteilig, die nicht nachweisen können, dass sie den Mangel nicht zu vertreten haben.

Sollte der AG dem Bauherrn oder Dritten für nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistungen des AN ersatzpflichtig werden, sei es auch aufgrund eines Vergleiches, kann er diesen Anspruch an den AN weiterverrechnen.

Kann über das Vorliegen eines Mangels kein Einvernehmen hergestellt werden, hat der AG das Recht, drei Sachverständige zu benennen.

Macht der AG von diesem Wahlrecht Gebrauch, hat der AN aus dieser Liste einen Sachverständigen zu wählen, der über das Vorliegen des gerügten Mangels endgültig entscheidet. Die Kosten der Einschaltung des Sachverständigen sind vom AN zu ersetzen, sofern der Sachverständige nicht die Mängelfreiheit bestätigt. Andernfalls trägt der AG die Kosten des Sachverständigen.

Der Bearbeitungsaufwand des AG für Mängelbehebungen des AN ist innerhalb von 3 Monaten ab Übergabe an den Bauherrn für den AN kostenfrei. Ab dem 4. Monat werden für den Bearbeitungsaufwand des AG pro gemeldeten Mangel mind. € 50,00 – bzw. bei schwerwiegenden Mängeln der tatsächliche Aufwand – dem AN in Rechnung gestellt oder vom Hafrücklass abgezogen.

## **XXVII. Sicherstellung**

Der AN ist verpflichtet, dem AG binnen 7 Kalendertagen ab schriftlicher Aufforderung (Übermittlung per Fax ist ausreichend) eine Sicherstellung für die zu erbringenden Leistungen in Form einer abstrakten Bankgarantie lt. beiliegendem Muster über 20 % der Bruttoauftragssumme mit einer Laufzeit bis 3 Monate nach vertraglich vereinbarter Übernahme zu übermitteln. Die Aufforderung zur Leistung der abstrakten Bankgarantie kann seitens des AG bis zur Übernahme erfolgen. Im Falle der nicht fristgerechten Übermittlung ist der AG berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Die unbedingte Bankgarantie kann in jedem Einzelfall – auch mehrfach in Teilbeträgen – bis zu ihrer vollen Höhe in Anspruch genommen werden. Sofern die Bankgarantie vor erfolgter Übernahme abläuft, ist der AN 3 Monate vor Ablauf verpflichtet, eine der voraussichtlichen Verzögerung entsprechende Verlängerung der Bankgarantie unaufgefordert zu übermitteln. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht bis spätestens 30 Tage vor Ablauf der Bankgarantie nach, ist der AG berechtigt, die Bankgarantie zur Gänze in Anspruch zu nehmen.

Sofern dies im Vergabeverhandlungsprotokoll festgehalten wurde, hat der AN darüber hinaus bis Baubeginn eine Ergänzungsbürgschaft entsprechend den Vorgaben des Vergabeverhandlungsprotokolls zu übergeben.

Von der Schlussrechnung ist – sofern in höherrangigen Vertragsgrundlagen nichts Abweichendes vereinbart wurde – ein Haftungsrücklass in der Höhe von 5 % des

Rechnungsbetrages einzubehalten. Der Haftungsrücklass ist spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freizugeben.

Sicherstellungen für Hafrücklässe sind durch abstrakte Bankgarantien von inländischen Banken/Versicherungen in der Höhe der Sicherstellung, mit einer die Sicherstellungsfrist um 6 Monate überschreitenden Laufzeit ablösbar, sofern im Vergabeverhandlungsprotokoll nichts Abweichendes vereinbart ist und auch der Bauherr den Hafrücklass bei Vorlage einer Bankgarantie ausbezahlt. In diesem Fall ist der AG zum Abzug des vereinbarten Skontos von der offenen Restsumme berechtigt.

## **XXVIII. Reinigung/Entsorgung**

Der AN hat die Arbeitsstelle laufend zu säubern und Verschmutzungen restlos zu beseitigen. Insbesondere sind die durch die Arbeiten des AN anfallenden Baurestmassen, Verpackungsabfälle und gefährlichen Abfälle vom AN zu sammeln, ordnungsgemäß zu lagern und zu entsorgen. Unaufgefordert ist darüber ein Nachweis zu erbringen. Alle dafür anfallenden Kosten sind in den angebotenen Preisen enthalten.

Die geltenden Normen und Bestimmungen im Bereich der Abfallwirtschaft und der Altlastenbeseitigung sind unbedingt einzuhalten.

Bei Nichteinhaltung dieser Pflichten ist der AG unter Setzung einer Nachfrist von 2 Tagen zur Ersatzvornahme auf Kosten des AN berechtigt. Die Kosten der Ersatzvornahme kann der AG direkt von den Teilrechnungen bzw. der Schlussrechnung des AN abziehen.

Auf Verlangen des AG hat eine Reinigung von nicht zuordenbaren Baustellenabfällen zu erfolgen. Jeder NU stellt dafür ausreichend Personal zur Verfügung. Die Anzahl der Personen richtet sich nach der anteiligen Auftragssumme. Sollte das Personal nicht bereitgestellt werden, ist der AG ohne Nachfristsetzung berechtigt, zur Ersatzvornahme zu schreiten. Die Kosten dafür sind vom säumigen AN zu tragen.

## **XXIX. Sonstige Bestimmungen**

Die Anordnungen des Bauleiters des AG, seines Stellvertreters und des Projektleiters sind während der gesamten Bauzeit verbindlich. Der Bauleiter ist auch berechtigt, die Auswechslung oder den Abzug diverser Personen des AN von der Baustelle zu verlangen. Der AN wird dadurch von seiner Prüf- und Warnpflicht nicht entbunden.

Vereinbarungen, die diesen Vertrag abändern, obliegen auf Seiten des AG ausschließlich der Geschäftsführung. Die Anbringung von Firmen- oder Werbetafeln darf nur im Einvernehmen mit dem AG erfolgen.

Für die vom AN oder einem Lieferanten auf der Baustelle gelagerten Materialien und Geräte wird vom AG keine Haftung übernommen. Diese Regelung unterliegt keiner zeitlichen Befristung.

Der AN verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass es im Zuge seiner Arbeiten zu keiner Besitzstörung an umliegenden Grundstücken kommt; weiters hält der den AG – unabhängig von einem allfälligen Verschulden – diesbezüglich schad- und klaglos und übernimmt die Kosten der Rechtsvertretung.

Die von Behörden nachträglich, z. B. aus Rücksicht auf Anrainer, erlassenen Auflagen sind vom AN genauestens einzuhalten. Ein Anspruch auf Mehrkosten besteht in diesem Zusammenhang nur dann, wenn es

sich um unvorhersehbare und untypische Auflagen handel und diese erst nach Auftragsvergabe bekannt wurden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser BVB ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Fall des Wegfalls einer Vertragsbestimmung diese durch eine solche gültige zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Interessen des AG am nächsten kommt.

Der AN verzichtet – soweit dies gesetzlich zulässig ist – auf sämtliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte. Der AN ist insbesondere nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien seine Leistungen einzustellen. Informationen oder die nach dem Vertrag geforderten Leistungen zurückzubehalten.

Der AN verzichtet auf das Recht, diesen Vertrag aus dem Titel des Irrtums oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten. Dies gilt auch für das Recht der Vertragsanpassung aufgrund eines Irrtums.

Der AN ist nicht berechtigt, gegen Forderungen des AG mit eigenen Forderungen aufzurechnen.

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen (EVÜ, IPRG etc.) sowie des UN – Kaufrechts. Für alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Vertragsparteien aufgrund dieses Vertrags ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des AG vereinbart.

Als Vertragssprache ist Deutsch vereinbart.

### **XXX. Nachunternehmererklärung**

Der AN gibt hiermit die unwiderrufliche Erklärung ab, dass er als Nachunternehmer (oder in welcher rechtlichen Position auch immer nach Abschluss dieser Vereinbarung) den Inhalt des Hauptauftrages sowie auch alle dazugehörigen Vertragsbestimmungen, insbesondere die rechtlichen Vertragsbestimmungen und Gewährleistungsregelungen, anerkennt und in diese mit der gleichen Bindungswirkung eintritt, wie sie gegenüber dem AG Geltung haben.

Wenn die Auftragserfüllung durch den AN die Verwendung von Systembauteilen – wie z. B. Fassadenprofile, Befestigungssysteme – bzw. die Herstellung und Lieferung von Anlagen und Glaselementen in wesentlichen Teilen zum Inhalt hat, dann ist der AN verpflichtet, eine Erklärung des Systemlieferanten beizubringen, mit welcher dieser solidarisch an der Seite des AN in dessen Rechtsstellung als Haftender für den ganzen Zeitraum eintritt, in welchem der AN selbst zur Haftung herangezogen werden kann.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass Massen nur in jenem Ausmaß vergütet werden, als sie der Bauherr anerkennt, und Zahlungen nur in jenem Umfang weitergegeben werden, als sie der Bauherr leistet.

Jedenfalls hat der AG beim Bauherrn die Werklohnforderung zu betreiben und die zur Einbringlichmachung – unter vertretbarem Aufwand – gebotenen Schritte zu setzen. Kommt es zu einer teilweisen Zahlung, ist diese entsprechend dem jeweiligen Auftragswert unter Berücksichtigung der Eintreibungskosten anteilig auf sämtliche Nachunternehmer und den AG aufzuteilen.

Kann der Einbehalt des Bauherrn Leistungen einzelner Nachunternehmer oder des AG zugeordnet werden, werden diese Subunternehmer bzw. der AG im Umfang

des auf sie entfallenden Einbehaltes bei der anteiligen Aufteilung der Zahlung nicht berücksichtigt.

### **XXXI. Schriftverkehr und Schlussbestimmung**

Der allgemeine Schriftverkehr ist über die örtliche Projekt- bzw. Bauleitung abzuwickeln. Vertragsänderungen (Änderungen der Vertragsgrundlagen, Auftrags-erweiterungen, Zusatzaufträge, Terminänderungen oder sonst den vereinbarten Rechtsbestand und/oder den Zahlungsanspruch betreffenden Änderungen) sind auf Seiten des AG nachweislich schriftlich mit der Geschäftsführung zu vereinbaren. Dies gilt auch für die Ver Vereinbarung des Abgehens vom Schriftlichkeitsgebot.

Wenn es der AG unterlässt, eine der obigen Vertragsbestimmungen durchzusetzen, oder wenn er allfällige Vertragsverletzungen des AN übergeht, so ist dies weder als Änderung der vorliegenden BVB zu werten, noch wird dadurch deren Rechtswirksamkeit beeinträchtigt oder aufgehoben.

Diese Vereinbarungen gelten als vollinhaltlich im Sinne der obigen Bedingungen angenommen, wenn die vertragsgegenständlichen Arbeiten aufgenommen oder weitergeführt werden.

Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen in den BVB durch den AN gelten als nicht beigesetzt und haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht gesondert in einem Begleitbrief angeführt und vom AG vor Beginn der Arbeiten ausdrücklich bestätigt werden.

Allfällige Kosten, Gebühren oder sonstige Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Errichtung des Vertrages entstehen, trägt der AN.

### **XXXII. Feststellungen**

Der für den AN fertigende Vertreter erklärt ausdrücklich, Handlungsvollmacht für die Vergabeverhandlung und die Angebotslegung zu haben, soweit er nicht bereits gesetzlich oder vertraglich zur Vertretung nach außen berufen ist. Der AN erklärt auf Befragen, dass die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren, um sämtliche zur Preisbildung erforderlichen Umstände erfassen, und damit die übernommenen Leistungen abnahmereif und funktionsfähig nach Ausführungsart, -umfang und -zeit erbringen zu können.

Der AN bestätigt die Annahme dieser Vertragsgrundlage bzw. der unten angeführten Anlagen.

Der AN erklärt, den gesamten Inhalt dieser Angebots-/ Vertragsunterlagen des AG als sein eigenes Anbot unwiderruflich zu übernehmen, und bleibt dem AG damit 6 Wochen ab dem Tag der Unterfertigung im Wort. Der AG ist berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Frist durch eine einseitige Annahmeerklärung anzunehmen.

#### Anlageverzeichnis:

Muster Haftrücklassgarantie  
Zessionsverbot zur Unterfertigung